

# Auslandschweizertag 1967

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1967)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

quenzen der in Rechenschaft erwachenden Verfassungsveränderungen  
liegen für die Auslandschweizer eine besondere Wichtigkeit  
siner Verstärkung und Straffung ihrer Organisation und andererseits  
in der Aufstellung einer Prioritätsordnung für die kommende  
Ausführungsphase. Die folgenden Termine sollen nach der  
täglichen Vorbereitungsarbeit an der Auslandschweizer-  
tagung stehen.

Im voraus notiert:

- 9. 4. Wahlen in verschiedenen Kantonen
- 15.-25.4. Basel. 51. Schweizerische Mustermesse
- 30. 4. Appenzell, Hundwil, Sarnen, Stans. Landsgemeinden
- 7. 5. Glarus. Landsgemeinde
- 19.-28.5. Luzern. Eidg.Sängerfest
- 16.-18.6. Montreux. 1.Jazz-Festival
- 18.-25.6. Bern. Eidg.Turnfest
- 16.8.-7.9. Luzern. Internationale Musikfestwochen
- 9.-24.9. Lausanne. 48.Comptoir Suisse
- 18.9. Bern. Herbstsession der eidgenössischen Räte
- 28.9.-10.10. Bern. Schweiz.Kunst- und Antiquitätenmesse
- 12.-22.10. St.Gallen. OLMA
- 29.10. Gesamterneuerungswahl des Nationalrates der Schweiz
- 4.12. Bern. Wintersession der Eidgenössischen Räte
- 14.12. Bern. Erneuerungswahl des Bundesrates.

\*\*\*\*\*

Auslandschweizertag 1967

Der Arbeitsausschuss der Auslandschweizerkommission der Neuen  
Helvetischen Gesellschaft hat beschlossen, die diesjährige Aus-  
landschweizertagung vom 25. bis 27. August in Lugano durchzuführen.  
Als erste Tagung nach der Annahme des Verfassungsartikels über die  
Auslandschweizer soll sie unter das Hauptthema "Die Auswirkungen  
des Verfassungsartikels 45bis auf die Auslandschweizerorganisation"  
gestellt werden.

Heute umfasst die Auslandschweizerorganisation 523 Gruppen (auch  
der Schweizer-Verein in Liechtenstein gehört dazu). Das Auslands-  
schweizersekretariat in Bern steht indessen nicht nur diesen or-  
ganisierten Gruppen, sondern allen Auslandschweizern ohne Unter-  
schied mit seinen vielfältigen und geschulten Diensten zur Ver-  
fügung. Es ist zu einem Instrument der staatsbürgerlichen und kul-  
turellen Wahrung und Betreuung des gesamten Auslandschweizertums  
und zu einem Organ der Meinungsbildung in allen Fragen der eidge-  
nössischen Auslandschweizerpolitik geworden.

Der Meinungsbildenden Funktion kommt nach der Annahme des Ver-  
fassungsartikels eine besondere Bedeutung zu. Wichtigste Konse-

quenzen der in Rechenschaft erwachsenen Verfassungsnovelle liegen für die Auslandschweizer einerseits in der Notwendigkeit einer Verstärkung und Straffung ihrer Organisation und andererseits in der Aufstellung einer Prioritätsordnung für die kommende Ausführungsgesetzgebung. Diese beiden Gegenstände sollen nach der üblichen Vorbereitung in den Ländervereinigungen an der Auslandschweizertagung in Lugano im Mittelpunkt der Verhandlungen stehen.

-----

Betreffend den Auswirkungen des Verfassungsartikels 45bis auf uns Schweizer im Fürstentum Liechtenstein steht unser Verein in Kontakt mit dem Eidgenössischen Politischen Departement in Bern. Wir werden in einer unserer nächsten Ausgabe eingehend über dieses Thema berichten.

\*\*\*\*\*

#### Flugplätze in der Schweiz

Das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement hat ein neues Verzeichnis der schweizerischen Flugplätze und Gebirgslandeplätze veröffentlicht. Danach bestehen in der Schweiz neun vom Departement konzessionierte oder durch Staatsvertrag geschaffene Flughäfen, 48 vom Eidgenössischen Luftamt bewilligte Flugfelder und 42 vom Departement bezeichnete Gebirgslandeplätze. Landungen im Gebirge zu Ausbildungs-, sportlichen oder touristischen Zwecken sind nur auf den 42 bezeichneten Plätzen zulässig. Auf den Gebirgslandeplätzen sind keine ständigen Einrichtungen vorhanden, weshalb - im Gegensatz zu den Flughäfen und Flugfeldern - keine Halter bezeichnet werden können.

Als Flughäfen gelten Basel-Mülhausen, Bern-Belp, Les Eplatures (La Chaux-de-Fonds), Genf-Cointrin, Grenchen, Lausanne-La Blécherette, Samedan, Sitten und Zürich.

\*\*\*\*\*

"Neutralität ist Friedenserhaltung durch Nichteinmischung".  
(Max Huber)

Ein Staat ist die Vereinigung von Menschen unter Rechtsgesetzen.  
(Immanuel Kant)